

Freytags, den 28. Februarii 1738.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic. Unsers  
Allergnädigsten Königs und Herrn allernädigsten Approbation  
und auf Dero specialen Befehl



9.

No.

# Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Wo an zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern sowol in als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; Imgleichen was vor Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vor kommen, verloren, gefunden, oder geflossen worden: Diesen werden sobain angefügt diejenigen Personien, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu verges- den haben; ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angestammten Fremden &c. &c. Dilecti findet sich die Vier-Brod und Fleisch-Taxe, nebst dem Marktgängigen Preys der Wolle und des Geträys des in Vor- und Hinter-Pomern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelöfsten Schiffer.

## I. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkauffen.

Bei Schiffer Christian Schmidtens allhier an der Schiffbaren Salade, sind folgende Waaren zu bekommen:  
1) Memelischer Leinsamen in Tonnen und auch Schieffel und Wiertweise; 2) Seide-Hempf; 3) Schläden;

4) gute frische Butter in saangen und halben Tonnen, alles vor einem sehr billigen Preis.

Es werden den 4. Marti als zündfestigen Dienstag, Vor- und Nachmittag, einige Meublen an Zinn, Messing, Leinen, Bettens Hans, Geräthe und Uhren, an den Weistbietenden gegen faire Bezahlung, in dem neuen Hause des Glocken-Gieser Dr. Christian Heinrich Schmidtens allhier, veraukast werden; Welches hinc mit zu jedermann's Wissenschaft belande gemacht wird.

Mit bey der Stettinischen Stadt-Cammeren an Eichen und Sichten Holz, was zum Bau einer Wind-

Frühle nochig, verhanden, auch schon bearbeitet ist, und an den Hochstiebenden verkausset werden soll, wozu Termi-  
ni Licitations auf den 12. und 28. Martii, wie auch 16. April anberahmet worden; So wird solches hiemit  
gehörig notificirt, und können diejenigen, welche Belieben haben, dieses Hols zu lauffen, sich alsdann auf die  
hiesige Stadt Cämmerey wiedern und gewürtigen, daß mit dem Hochstiebenden geschlossen werden sol. Wer  
das Hols zwey beschein wöl, kan sich bey dem Stadt-Schäfzen zu Dressten, Philip-Liebchen melden, welcher ihm  
solches vorweisen wird.

Zur Verkaufung des Wildschens Creditoren Hauses zum Partenreis, in der Fischher-Strasse althier, zwis-  
chen sel. On Johann-Scheelen Kraut-Wittius und in der Nagel-Strasse, zwischen sel. Tucher Blachen Wittius Woh-  
nungen innen delegen, ist der 2te Licitations-Terminus vomlohsamen Stadt-Gerichte althier, auf den 12. Martii  
a. c. Nachmittage um 2. Uhr anberahmet; Wer also Belieben hat solches zu lauffen, kan sich alsdann daselbst  
einfinden, seinen Both thun und Bescheides gewürtigen.

Es ist vom losfahmen Stadt-Gerichte althier, wegen des sel. Fried. Lieden Wittius, Herren Creditoren halbe  
Wohn-Bude im Hagen belegen, tertius Terminus Substationis auf den 12. Martii a. c. Nachmittags um 2.  
Uhr anberahmet; Und können sich alsdann hofmigen, welche Belieben tragen dieselbe zu erlaugen, daselbst ein-  
finden, ihren Both thun und Bescheides gewürtigen.

Raddemt sich in den vorher gehenden Terminis kein ansständiger Käufer, zu des Jacob-Bayerschen Hauses, auf  
der grossen Lastadie althier, zwischen Hodder Philipp Bouwers und des Sager Jürgen Wenckens Häusern innen  
delegen, eingefunden, so ist nunmehr von allen diesen losfahmen Lastadischen Gerichten, der 4te Terminus auf den  
22. Martii c. Vormittags um 9. Uhr dage angezeigt; Wer demnach Lust hat besagtes Haus zu lauffen, derselbe hat sich sodann zu sätzen, seinen Both zu eröffnen und sich zu verschieren, daß ihm auf annehmlicher Offerte  
das Haus addicriert werden solle.

Bey dem Kaufmann Hasselbergen, sind allerhand schöne lachte Sachen, als Spinde, Nacht-Tische,  
Thee-Tische, grosse und kleine oval Tische, vor billigen Preissen; ingleichen frische Eastamant, das Hund zu 2.  
gr. zu bekommen, so hiemit zu jermanns Nachricht befand gemacht wird.

## 2. Sachen, so außerhalb Stettin zu verkauffen.

Als der Gubbiner Zidert willens, sein zu Stargard in der Post-Strasse, zwischen der Frau von Osten  
und dem Becker Flori Häusern innen belegenes Haus, vorinnen 4. Stuben, 4. Kammer, eine grosse Küche,  
ein Keller, grosser Hoff und Garten befindlich zu verkaussen, so können sich diejenigen so zu diesem Haus Lust  
haben, des ihm melden, und mit ihm handeln.

Zu Stargard, an der Anna-Maria-Aker-Hoff vor dem Johannis-Thor belegen, mit 2. Schennen, 2. Baums-  
Garten, Ställen und allem Zubehör, wobei vier halbe Hufen Landes, ein Camp, zwei Wohn-Räder, zwey  
Eaveln, zwey Wiesen, alles in guten Stande, zu verkaussen; Wer coju Belieben hat, kan sich in Stargard bey  
dem Hn. Accts-Inspecto Roder, und althier zu Stettin im Königl. Post-Hause bey Hn. Secretar Böttchern  
melden, und alda ferueter Nachricht gewürthig seyn.

Es wird hiedurch befand gemacht, daß ein Südtchen, bestehend in einer Huße Landes nebst einer neu ers-  
hautes Scheune in Binslar, eine Meile von Stargard belegen, an den Meistbiedenden verkausset werden soll;  
Wer demnach hat solches schick zu ergänzen, kan sich in Stettin bey Hn. Past. Grangin, und in  
Stargard, bey dem Hoff-Gerichts-Copie Hn. Frölichs bediig melden, allwo nahezu Nachricht wegen des Kaufs  
Preiss und sonstien ertheilet werden sol.

Nachdem das Königl. Hochpreis. Hoff-Gericht zu Stargard, in Sachen des Hn. Amtmann Diesels, wodurch  
den Verwalter Pauli zu Pyritz, dem Hoff-Gerichts-Eangelist Kranken committiret und besoldigt; Die dem Ver-  
walter Pauli zugehörige Sachen, welche bey dem Hn. Doctor Weißbrod in Pyritz subsignir gegeben, anhero brin-  
gen zu lassen, und solche zu Stargard zu verkaussen, selwtem Commissario gemäß, diese Sachen sind bereits ans-  
hero gebrachte seyn, und in Termino den 14. Martii c. zu Stargard per modum Auctionis verkausset werden  
sollen. Als wird solches hiedurch notificirt, und können diejenigen, welche Belieben tragen, von diesen Sachen et-  
was zu lauffen, sich in obigen Termino den 14. Martii c. in der Pyritzer Strasse in sel. Hn. Peter-Bornis-Haus,  
Morgens um 8. Uhr einfinden, und daran bieten. Die Sachen bestehen meistens in guten Betten, und etwas  
Leinen- und Wollen-Zeug, wodurch die Specification, bin erachteten Engelst. Krautn bejaudig ist.

Meister Paul Teglasen in Wangenin Creditoren, bringet sehr hirt auf ihre Bezahlung, dachero er sein  
Haus und Hoff, an der langen Strasse belegen, zum Verkauf ausschließet, und sol solches an den Meistbiedenden  
auf billige Conditiones verkausset werden, wozu hat sich zugesetzt, nummehr deshalb bey ihm zu melden, und  
beliebige Handlung zu pflegen.

Der Bürger und Weißgerber zu Pasewalk, Meister Tobias ist willens, seine auf dem dasigen Felde, hinter  
Papenbeck in etlichen Schlägen belegene, Morgen Landes zu verkaussen; Wer solchem nach dazu Beisein hat,  
kan sich bey dem Verkäufer melden, und desselb's Handlung rütfassen.

Der Buchmater Martin Ewendelin zu Doden, ist willens sein Haus zu Besiedelung seiner Creditoren  
zu verkaussen, wie er denn solches zu dem Ende hiemit öffentlich fund macht und ausschließet; Wer also Lust und  
Belieben hat solches zu erhandeln, derselbe hat sich den 18. Martii c. coram Magistratu und allenfalls bey dem  
Verkäufer zu melden, und Handlung zu pflegen.

Als der Dr. Accts-Controlleur Engelbrecht zu Golinow, nach seiner sel. Franken-Hode sich mit seinen Stiefs-  
Kindern coram Commissione auseinander gesetzet, und die verhandene Meubles, bestehend in überhand Haus-

und Bratt-Geräthe zu Befriedigung der von ihnen angezeigten Creditoren; dem 13. Martii und folgende Tage, verauktionirt werden sollen; So können sich die Käufere gedachten Tage, Morgens um 8 Uhr, in der Secretariate-Stube, wo diese Sachen vorwahrlid aufzuhalten werden, einfinden, ihren Both thun und gewärtigen, daß dem Meistbieder, die erländene Stüde, gegen baare Bezahlung abgeleget werden sollen.

Auch ist Terminus secundus Substationis, der im Concurs stehenden Woytschen beyden Häusern zu Gollnow, auf den 12. Martii, Terminus tertius aber auf den 11. April. c. angesetzt, in welchem sich die Käufere des Morgens um 9 Uhr, auf der Golnowischen Gerichts-Stuben anseben, ihren Both thun und gewarten können, daß im Meistbieder die Däuler gegen baare Bezahlung gleich zugeschlagen werden sollen.

Des sel. Sieglers Algenhäths Wittwe zu Treptow an der Tollense, ist gesonnen, einen Morgen Acker dafelbst oben im Weißfelde zu verkauffen; Wer also solchen zuverhandeln Lust hat, kan sich bey ihr angeben und Handlung pflegen.

### 3. Sachen, so außerhalb Stettin verkauft worden.

Da die Frau Licent Bernalderin Holzhenn in Colberg, ihre bey dortiger Sülze habende halbe Pfan-Städte, an den Kaufmann Hn. Johann Heinrich Feldming zu Königsberg in Preussen, Erb- und Eigenthümlich, was von die halbe Pfan-Städte mit 11. gr. 3. pf. onerirt ist, verkaufft hat; So können diejenigen, so darüber etwas zu erkennen finken, sie bidden 4. Wochen bey der Hn. Directoren der Sülzen zu Colberg melden, wiedergewalst nach solter Zeit, das Kässi-Premium an Frau Bernalderin, so fort ausgezahlet werden soll.

Zu Pofenwald hat die Schönfeldtin, ihr in der Königs-Straße neben dem Becker-Mstr. Belegen an belegtes Wohn-Haus, dem Hs. Hs. Becker Friedrich Krüger verkaufft; Welches dem Publico verordnete müssen hiermit vorrichtet wird.

### 4. Sachen, so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es soll des Hn. Commissarii Bleici Haus in der grossen Oder-Straße belegen, vorinnen unten, Stuben, eine helle Küche und breite Läuter, oben ein großer Saal mit einem Cammin, und daneben ein commodes Südlichen und Vorrahs-Cammer, außer denen auf denen Vorher-Haus-Bodens befindlichen 2. Vorrahs-Camfern, denn im Flügel 2. Korn-Boden, ein Bröt-Haus nebst gewölbten Dore, 4. Pack-Räume, 1. Pferd-Stall, 1. Hau-Boden, Aufsatz, so zugleich zur Wagen-Remise zu employern, 3. gewölbte Keller, und andere gute Gelegenheiten mehr verhanden, vermitthet werden. Wer also zu diesem, insonderheit zur Handlung sehr wohl gelegenen Hause, da es bis ans Gollwitz geht, beiloben hat, kan sich bey dem Curatori Bonorum Hn. Nath Reishern melden, und ratione Locarii handeln.

### 5. Sachen, so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das Gut Teslaffshagen, des Greiffenberg gelegen, von Marien c. a. verpachtet werden; Solle sich nun ein Pächter dazu finden, der selbe hat sich bey der Frau Mitt.-Meisterin von Grape in Teslaffshagen, oder bey Hn. Commissarii Rath von Woedke in Elchnin zu melden, und den Handel darüber zu schließen.

Es wird diedoch tun gemacht, daß ein Theil der Greif-Herr von Gollwitz Güter zu Heinrichsdorff, südlichen Falenberg und Tempelsburg belegen, welche in 5. Vorwercken, wobei die fast nötigen Inventaria, 3. Dörfer Bauten und allerhand gar vortheilhaft Regalien befindlich, vorstehenden Trinitatis auf General-Pacht ausgethan werden sollen. Wer also beileben hat, sothane Güter auf 6. Jahre in Pacht zu übernehmen, derselbe kan entweder zu Heinrichsdorff, oder aber auf dem Königl. Neumärkischen Amte Balster, bei der Stadt Callyes belegen, sich gehörig melden, woselbst demselben die Pachts-Anschläge, und auf was Art der Pachts-Contract errichtet auch was dem General-Pächter pro Salario ausgeht, gezeigt werden kan.

### 6. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem der Fabriken-Inspektor und Astessor bey dem hiesigen Französischen Gericht Monsieur Resteit, sein in der grossen Wollmader-Straße, zwischen des Hn. Hoff-Gerichts-Directoris und Regierungsschulthei von Dregest und Hn. Kriegs-Rath Klemmachers Häusern, inne belegenes Wohn-Haus, an den Doctor Hn. Carl Christian Hübler verkaufft; So wie solches diedoch befandt gemacht, und können diejenigen, so einige Forderung, Hypothec, oder sonst ein anderes Jur reale, an diesem Hause zu haben vermeinten, sich 2. dato innerhalb 6. Wochen, bey dem hiesigen Französischen Gericht melden, und dafelbst ihre Jura jurifizieren; Im Fall des Aufsenbleibens aber haben selbige zu gewährten, daß sie ihres Rechts verlustig seyn, und ihnen ein ewiges Still-schweigen imponiret werden solle.

Es soll in diesem nebst bevorstehendem Rechts-Tage, Montags nach Reminiscentia, in dem lobnahmen Stadt-Gerichte althier, das in der Frauen-Straße, zwischen sel. Hn. Joachim Maassen Erdem und des Post- und Küchen-Beckers, Mstr. Samuel Bertrams Wohnungen, inne belegene, so genannte Magistische Haus, vor und abglossen werden; Wer demnach Ansprache daran zu haben vermeintet, kan sich alsdenn angeben und Bestandes erwarten.

### 7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Der Schuster Meister Thomas Kotelmann zu Treptow an der Tollense, verkaufft einen Garten in den

untersten Antheilen Gartens belegen, an den Lischler Meister Paple daselbst; Wer demnach darüber was einzuhenden vermeinet, kan sich in Zeiten melden und seine Jura wahrnehmen.

Die Hans Joachim Schenckische zu Daber, verkaufest ihre Scheune an ihren Schwieger Sohn Johann Christoph vor 29. Acht. 8. gr. und sol das Kauff Premium den 6. Martii c. ausgezahlet werden; Es werden dannenhero dessen Creditore, sich in Termino zu melden, sub Pena præclaus hemit erliebet.

Als der Schulze Matthias Brockhausen zu Zedlin, im Unte-Treptow mit Tode abgegangen, und dessen hinterlebendem Bruder, der Bürger und Brauer Dr. Joachim Brockhausen zu Starzari, sein Lehn-Recht, an seinen Schwieger Sohn Martin Brand, des Schulzen zu Langenhagen Hans Branden Sohn verkaufst, das Kauff-Premium auch bereits gerichtlich bezahlet worden; So wird jedermanniglich ein solches hiedurch fund geschan, und solls jemand aus diesem Schulzen-Gericht, etwas zu fordern hat, derselbe erfodert, sich den 29. Mart. a. c. zu Treptow an der Rega, bis den Hn. Amtmann Steeder zu melden, seine Forderung genugsam zu beweisen, und Rechts gebüldlicher Entscheidung zu gewarten, diejenigen aber so sich alsdann nicht melden, sollen mit ihren Forderungen nicht feiner gehördet werden.

Es verkaufest Mstr. Peter Siek, sein zu Stargard belegenes Haus in der Schu-Strasse, zwischen Hn. Was-deyfullen und des Kaufmann Hu Kawant Häusern, innen belegen, an den Brauer Hn. Michael Nolffen, so hiedurch gehörig belandt gemacht wird.

Umgleichen verkaufest vorselbe, daselbst einen Garten auf der Klempinschen Wiese im ersten Gange, an Mstr. Christian Rällern; Soferne nun jemand an diesem Hause oder Gartens, einige Ansprache oder Forderung zu haben vermeinet, der und dieselben haben sich künftigen Verlassungs-Tage, vor E. Rath in Stargard zugefestet, ihr re Ansprache erweislich zu machen, und darauf Bescheides zu gewährten.

Er hinc zu Labes, verkaufest sein Haus am Rega-Thor, niederst denen darzu gehörigen Peripherianzien, an den Bürger Huf, und Wasserschmid Gottfried Kuhefut vor 210. fl. Da nun den 24. Martii c. der Kaufs Contract gerichtlich verfertiget und das Geld gezahlet werden sol; So wird hemit solches dem Publico fund gemacht, und soll jemand einige Ansprache daran zu haben vermeinet, derselbe erfodert, sich in proximo Termino zu melden und seine Jura zu justificiren, wobeigefalls aber hat er zu gewährten, daß er nach abgelaufener Zeit nicht feiner gehördet, sondern præcludiret seyn solle.

Es hat das Gollnowsche Stadt Gericht, in des gewesenen Senatoris Michael Jacob Woydens Concurs-Sache, Termianum secundum Liquidationem, auf den 1. Martii und 3. Terminum auf den 10. April, c. angesetzt, in welchem sich diejenige Creditores so von demselben was zu fordern haben, sic aber noch nicht gemeldet, und ihre Forderungen justificiret, des Morgens, um 8. Uhr auf hiesiger Gerichts-Stuben melden, und ihre Jura observieren können; sonst ste nach geänderten Terminen der Præclusion zu gewarten.

Nadem der Hr. Accise-Controleur Engelbrecht in Gollno, wie er sich nach seiner sel. Frauens Absterben mit seinen bey den Stiefschöchtern, vor der vom Königl. Hof-gerichte zu Stargard vereinuten Commission, auseinander gesetzt, der Angabeung der Schulden, die das Vermögen absorbiten, versichert, daß keine Creditores mehr wären, die aus der Erbschaft was zu fordern hätten, und zugleich in dem Commissions-Protocollo vom 18. Iunius angemonnen, die Creditores so sich etwa noch melden sollten selbst zu bestridigen; So wird solches auch hemit belandt gemacht, und die verborghen Creditores an den Hn. Accise-Controleur, mit ihren Forderungen verwiesen, der sie auch versprochener massen concutiret wird.

## 8. Sachen so außerhalb Stettin verlohen worden.

Es ist zwischen Stettin und Pomellen, aus einem Wagen verlohen worden, 2. Stück calamancke Manns-Schlass-Röcke, einen mit rothen, und den andern mit weißem Glanz gefüttert, 3. paar Manns-Hanf-tosken, als 2. paar gelbe und 1. paar silberne lehderne, 2. Oberhemden mit Manchetten, 1. Unterhemde, 4. Halsbinden, und eine gräne sammeten Schlaßmütze, so alles in einer Serviette gebunden, eine schwart Grodouruz-Frauen's-Mähze, eine Hanbe mit Spangen, ein herstellendem vierlangtes Haß-Tub, 1. paar Ermel, dieses auch in einer Serviette gebunden und ein wild Schweins-Rücken, so in einer Serviette gebundne; Wer etwa dieses aufsucht, oder Nachricht davon zugeben weiß, kan solches im Königl. Post-Hause zu Stettin melden, von demselben einen guten Recompence gereicht werden soll.

## 9. Sachen, so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es seind den Materialien Hn. Daniel Liborium in der Königs-Strasse allhier, zwey graw schon angeschulte Kollen Canaster Toback, so jedoch noch an die 20 Pfund halten müßt n, gestohlen worden; Sollte nun jemand, den Hn. Liborium sichere Nachricht davon geben können, ist er erdtöthig, solches raisonable zu recompensiren. Zugleiches erlubet er hemit einen jachsen, wo etwa dieser Toback zum Verkauff oder Tausch angebothen werden möchte, sich auf leinerley Art und Weise, damit abzugeben, und demselben an sich zu bringen, vielmehr ihm beihilflich zu seyn, domit er wiederum zu den seignigen gelangen möge, ihm auch zu dem Ende, von Verläufern ungesäumt beliebige Nachricht zu erhalten.

## 10. Personen, so ihre Dienste antragen.

Ein Candidatus Theologiz, welcher als Hofsemeister bereits in Condition gestelltem, und gute Testimonia producieren kan, auch in Französischer Sprache zu informiren capable ist, ist willens, weiterum Information bey Herrschafften anzunehmen; Wer nun also desselben bey seinen Kindern benthätiget, kan sich diesehalb bey dem

## II. Avertissements.

Es wird dem Publico und infonderheit denen Tagelöhnnern, hiemit befand gemacht, daß die Arbeit in dem Amte Königs-Holland, noch überall, sowohl bei dem Raten, Graden, als Gaten Volk hauen, continuirt wird, und da nunmehr auch die Blößfeier bald angehen dürfet, daher mehrere Leute erforder werden; So können diejenigen, so eine oder andere Arbeit annehmen wollen, sich in gesuchten Amte zu Wilhelmsburg angeben.

Zu Schwetj ist die Bürger-Frau Sophia Elisabeth Fanselow lebt vermittelete Döpfer Heinrich, den 7. Febr. c. ohne Leibes Erben verstorben. Danun von dortigen Magistrat über der Defuncta Verlafenshaft, an beweg und unbeweglichen Gütern, den 26. Martii c. ein Inventarium conscribiret werden sol; Als wird sols dies hiermit notificirert, damit die etwa verhandene Collateral-Erben, gehabte Witwe Heinrich, und führnemlich deren leiblicher Sohn Matthias Fanselow (von dessen Aufenthalt man keine Nachricht hat) in gesetzten Termine erscheinen, und der Inventur mit beprochnen können.

Nachdem George Danki, geneigter March-Werler, und Gerichts-Diener zu Prenglow, ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben verstorben, zur Publication des gerüchlich aufgenommenen Testamens aber, Termius publicationis auf den 1. April. c. anberaumt steht; Als wird solches dessen Abwesenden, und so wohl in Grossen, als auch in Merviese und Brandt bey Grossen, sich aufhaltenden Freunden, hiermit notificirert, und dieselben hiendrich einset, gedachten i. Aprilis Vormittags um 10. Uhr, vor denen Prenglowischen Stadt Gerichten, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, erscheinien, und der Publication des Testaments benutzunehmen.

Da der encolirte Dragoner von Hochlößl Frenherl, Sonnenfeldischen Regiment, unter der Leib-Compagnie, Nahmens Friderici Vogt, seiner Profession ein Schlosser-Gefelle, gebürtig aus Wangenin, sich von seinem Gedubius-Stadt entfernet, daß auch seine Mutter nicht weiß wo er st. anszo aufhält, derselbe aber von seinem Offiziernummro verlanget, und daß er sich zur Compagnie gestellen solle, gefordert wird; Als wird soldes hiemit öffentlich befand gemacht, damit derselbe sich von Stunden an einfinden möge, auch wo jemand Nachricht von ihm hat, gebeten, soldes seiner Mutter, in Wangenin wissen zu lassen, damit dieselbe ferneres nothige, seines halben verfügen könne.

Weil der dasjährige in Berlinchen in der Neulnord zu haltende Weihmarkt, auf den 25. Martii einfällt, an welchen Tag aber bismal das Fest Mariä Verkündigung, welches wie aller Orden also auch hier, feierlich begangen wird; Als hat Magistratus resolviret, daß statt des 25. Mart. auf den 26. Mart. der Weih-Markt, und folgenden Lages darauf Cravener-Markt, abhalten werden sol, welches dem Publico infonderheit aber denen, welche diezen Markt so frequentirn pflegen, zur gehörigen Nachricht hiermit ertheilet wird.

Weil am jenem in der Nähe von Stargard, eine Partey guten Loback zu verkaufen hat, derselbe tan noch Belieben die Probe, nebst den nächsten Preis, an Monsieur Couvier in Stargard übersenden, und darauf fertiere Nachricht geträgt seyn.

Nachdem der Cantor Meitner zu Bublig, unterm 28. Jan. a. c. wieder seine Ehe-Frau Catharina Hedwig Draben, bey einem Hod-würdigen Consistorio zu Stargard, in punto Malitiosa Desertionis Klage erhoben, und der deshalb peremptorie Edicat-Citationes erhalten, welche zu Bublig, Belgard und Schivelbein affigirert, und Bellagium dorin sum ersten anbrennd dritten mahl, und also auf endlich peremptorie, auf den 29. April vor denselben zu Stargard ertheilt worden; So hat nach allernadigster Königl. Verordnung solches auch hiendrich öffentlichkund gemacht werden sollen.

Sämtliche Interessen zu Eßlin, und der Jungfer-Societät Wermundie zu Eßlin, notificirten denen abwesenden Hn. Interessenten hiendrich öffentlich, daß sie im vorzen Jahre zw. Depariret an das Collegium nach Eßlin aefand, um Anfrage zu thun, wie es jinginge, das ramt einer Jungfer im ersten Jahr verheyrathet würde, die, die Membra ehemal fortzutragen müssen, als wann ein altes Membrum gehengathet würde, und ob es nicht seyn könnte, daß es eben so, als wie es bey der Gesch-Calle zu Stolpe und Eßlin gehalten würde, nemlich wann ein Membrum im ersten Jahr stark, dazu emperer nur 8. gr. gege, und die Calle doch bei gebung der 8. gr. einen simlichen Underfuß behält? Woran das Collegium und auf die §. IX. und VII. verwieset, der erste §. VII. nun ist ganz klar und deutlich, worin d. von uns auch gerne rücksicht wullen, der zweite §. IX. aber ist ganz dunkel, und würde bennet alten Membris viel zu ungültig geflossen, wann sie zu einer Jungfer Aussieuer im ersten Jahre, solten so viel zuschissen, als wann ein altes Membrum ausgeheyrathet würde; Wie nun auch neulich allhier zu Eßlin geschehen, daß eine Jungfer Nahmens Schmidt im ersten Jahre verheyrathet worden, welche doch nur aus der Calle zw. Mcht. bekommen, ein jedes altes Membrum aber 20. gr. zu schiesen müssten, wovon die Calle über 10. Mktl. abgäng behält. Wenn nun dieses Collegium, ehmlich und läblich bestehen sol, und die Membra nicht aus Notch bey den vielen Aussieuren, sich bei Collegii begeben müssen, und folglich gar leicht, weil sols es nur von denen Membris unterhalten werden muß, über Hansen geben könnte, maassen bey jegigen Untersänden, ein Membrum in 20. Jahren mehr bezahlen und Autrag zahlen muß, als es für fünfstigen Aussieuer wider beflosst; So sind wie entschlossen, diesebalb bey der Königl. Hoch-preußisch-en Regierung Declaration zu suchen, damit der IX. §. cäntert, und der Beitrug bey der Verheyrathung der Membrum nach dem Stolpischen und Eßlinischen Geuse vermeide ihrer Ansichten §. XV. eingereicht werde. Es wird demnach ein jedes Membrum so gätig seyn, weilen ihnen sämtlich mit daran gelegen und 6. pf. zu deuen Un-

lassen auch Sichtung der Declaration, French an wen Stein Eßlin wollen, je eher je lieber einzuführen; dadurch, wann solches geschehen, so doch die Declaration geübt, und einen jeden Notitz davon geschenken werden sol.

Nachdem Sr. Königl. Majestät im Preussen, ic. unserm allergrößtesten Herrnhalter unterthänigst vorgestellt und referirt worden, was gestalt seit einigen verflossnen Jahren verschiedene Deserteure von Dero Regimentern sich auswärts befinden, welche aus Furcht für der Strafe das Lahr zurück gedieben, sich aber zu Beruhigung ihre durch Meinung vorlechter Gewissen, wodurch gern wieder einzufinden würden, wann sie nur Pardon wegen ihres Verschreitens zu hoffen hätten, und darüber Versicherung erhielten; So haben höchstgedachte Sr. Königl. Majestät sich dadurch vor diesem Maßt bewegen lassen, und darauf in Gnaden reisolviret, lassen solches auch jetzt unzwecklich hierdurch befandt machen, daß Sie allen denen Deserteuren, sie wüden seyn von Dero Infanterie, Cavallerie, Dragoons, oder Huzaren, welche Neu über ihre schwerere Versündigung haben, und denen es ein Ernst ist, Ihr Königliche Majestät fortwährend in Dero Krieges Diensten treu und retlich zu dienen, wann sie sich vom 1. Febr. 1738 anzurechnen, in Zeit von drei Monaten, in der einen oder andern von Sr. Königlichen Majestät Grenz-Städten wieder einzufinden, und als zurückkommende Deserteure mielen, und dem nachst von dantur unverzüglich sich zu ihren Regimentern, wobei sie gestanden, daß sie allein den vollkommenen Pardon hießen dahin ertheilen; daß alle und jede solche zurückkommende Deserteure, trotz dieses öffentlichen Publicari, nicht allein von einer Strafe und Abfuhr ganz frey seyn, und bleibien, und ohne allen Vorwurff hinzuwerden zu ihren vorigen Diensten zugesassen werden sollen, sondern auch dererjenigen Rahmen, welche der Deserton halber, etwa schon an die Justiz geschlagen worden, davon wieder abgenommen, und sie nach Krieges Gebrauch wieder ehrlich gemacht werden, auch ihnen oder den ihrigen ihre bisherige Deserton, und was Lebhab wider sie erlandet und gezeichnet, niemahlen zu einem Vorwurf noch zu einer Unterredung, in irgend einem Meier oder Profession gerieden seien. Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommenden Deserteure, Sr. Königl. Majestät Gnade, für diesem Maßt desto vollkommenster in der That empfinden mögen; So sollen diejenige, welche davon in das erste Jahr zu stehen kommen, 20. Thaler, die im zweyten 15. Thaler, und die im dritton 10. Thaler, von dem Officier, dessen Compagnie sie wieder kommen, so fort darunter empfangen haben. Auch wird dieser Königlicher General-Pardon, hiezt zugleich allen und jeden vollkommen ertheilt, wobei die denen Königlichen Regimentern iugenswo, es sei wo es wolle, enrollingt gewesen, und ausgetretet sind, wann dieselbe sich ebenfalls in Zeit von drei Monaten, in irgend einer Königlichen Stadt wieder einzufinden, und sich demnach unverzüglich bey demjenigen Regiment und Compagnie, wobei sie enrollingt sind, wieder angeben, und dabei treu verbleiben. Die ausrückkommende, sie mögen seyn Deserteure, würckliche Soldaten und Unter-Officiers, oder auch nur Enrollinge, sollen von der ersten Stadt, wo sie sich einzufinden, von Garrison zu Garrison, an die Regimenter vorunter sie gehören, oder wohey sie enrollingt sind, ganz frey und sicher gebraucht, und scortirt werden; Zu Uthland alles desten, lassen Seine Königliche Majestät diesen Dero General-Pardon, für alle bisherige Deserteure und ausgetretene Enrollingen, durch den öffentlichen Druck publiciren, damit ein jeder dererjelen, sich darnach achten, und derer Jungen hiedurh noch declarirte Gnade, in Zeiten thiehaftig machen könne; Bei Beharung aber in ihrem Meinung, Ungehorsam und weiterem Ausfendleben, auch desto härtere Strafen, unmachlichlich zu gewärtigten haben. Signaturen Berlin, den 31. Decembbris 1737.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

F. M. V. Viebahn.

## 12. Zu Stettin angelommene Fremde.

Vom 14. bis den 28. Febr.

- Den 14. Februar. Parnitzer Thor, Hr. von Koller, log. in 3. Pohlen. Dr. Lieut. von Schmiedeberg, außer Diensten.  
Berliner Thor, Dr. Lieut. von Burgsdorff, vom Jägerischen Regiment, log. bey den Hn. Obriss von Steinwehr.  
Den 15. Febr. Parnitzer Thor, Dr. von Paris, log. bey Hn. Hoff Rath Krüger.  
Den 17. Febr. Parnitzer Thor, Dr. Hoff Rath Bleich, aus Starzart; log. bey Hn. Kriegs Rath Hdl.  
Den 18. Febr. Parnitzer Thor, Dr. Lieut. von Barthen, vom Sonnenfeldschen Regiment, log. in 3. Kronen.  
Den 19. Febr. Berliner Thor, Dr. Capit. von Baffron, vom Schwerinschen Regiment, log. in 3. Kronen.  
Den 20. Febr. Parnitzer Thor, Dr. Ritt. Meister von Mariwitz, vom Alt-Waldowischen Regiment. Dr. Lands Rath Müller, aus Breitzenberg log. in 3. Kronen.  
Berliner Thor, Dr. Capit. von Steinwehr, außer Diensten, log. bey den Hn. Obriss von Steinwehr. Dr. Capit. von Bredenb. vom Barentschen Regiment, log. in 3. Kronen.  
Den 21. Febr. Parnitzer Thor, Dr. Lieut. von Nolbeck, von Barentschen Regiment, und Dr. Kriegs Rath von Bors, aus Starzart log. in Potsdam.  
Den 22. Febr. Parnitzer Thor, Dr. Rittmeister von Trock, außer Diensten, log. in Potsdam.  
Berliner Thor, Dr. Fähnrich von Döringhoffen, vom Jägerischen Regiment,  
Den 23. Febr. Parnitzer Thor, Dr. Capit. von Wernich, außer Diensten, log. im goldenen Engel.  
Den 24. Febr. Parnitzer Thor, Dr. von Cleming.  
Den 25. Febr. Berliner Thor, Dr. von Cleming, log. in Potsdam.  
Den 26. Febr. Berliner Thor, Dr. Kriegs Rath von Hagenmeister, aus hohen Schloß, log. bey den Capit. Hn. von Bastrow. Dr. Cap. von Wernig, log. im goldenen Engel.

### 13. Copulirt- und ehelich eingesegnete in Stettin.

Vom 14. bis den 28. Febr.

Bey der St. Marien-Stifts-Kirche, Dr. Ludwig Wilhelm von Paris, Erb-Herr auf Sellnow und Mandelso in der Neuward, mit Jungfer Maria Charlotte Edgards, Dn. Ernst Caspar Edgards, Königl. Pofft-Mathes, Leib- und Guarnison-Medici, wie auch Professoris des Königl. Gymnasii hieselbst, Eheleblichen jüngsten Tochter.

Bey der St. Petri- und Pauli-Kirche, der Vau Knecht Christian Fischer, mit Elisabeth Dittmers.

### 14. Preyse von unterschiedenen zum Verkauff verhandenen Güthern in Stettin.

Waaren bey Bett. a 280. lb.	
Schwedisch Epfen, 8. tth. 12. b. 9. tth. 12 gr.	
Schländische Fische 10. b. 13. Rthlr.	
Englisch Vitriol 5. b. 6. rthlr.	
Schwedische Vitriol 5. Rthlr. 12. gr.	
Schwedisch Vitriol 5 rthlr. 8. gr.	
Königsberger Hanpff 16. Rthlr.	
Waaren bey C. a 110. lb.	
Gelb. Holz 2. Rthlr. 16. gr.	
Fernebock 14 rthlr.	
Amsterdamer Pfeffer 26. Rthlr.	
Dähnscher Rthe 36 Rthlr.	
Groß. Melis 17. bis 18. Rthlr.	
Klein dito 18. bis 19. Rthlr.	
Rechnaden 21. bis 22. Rthlr.	
Candis-Brohden 25. bis 29. Rthlr.	
Puder-Brohden 23. bis 24. Rthlr.	
Mandelin 15. bis 18. Rthlr.	
Grosse Rosinene 7. bis 10. Rthlr.	
Heine Crappe 18. Rthlr.	
Mittel Crappe 16 Rthlr.	
Mulle 5. tth.	
Brütslausche Rthe 7. bis 9. Rthlr.	
Englisch Alsaune 5 Rthlr. 12 gr.	
Nützen-Dohle 7. Rthlr. 8 gr.	
Lein-Dohle 7. Rthlr. 8 gr.	
Krepde 5 gr.	
Feine caltion Pott-Aische 5 bis 6 rth.	
Geläutert Salpeter 22. bis 26 rthlr.	
Gemayten Wau-Holz 5. bis 6 rth.	
Dito roth Holz 8. b. 14. tth.	
Reis 5. rthlr. 12 gr. bis 6 rth.	
Rümmel 6. 7. bis 8. Rthlr.	
Röthchen Bouß 3. rthlr.	
Weissen dito 4. rthlr.	
Mascobade 8. 9. 10. b. 11 rthlr.	
Braun Ingber 7. bis 8. tthlr.	
Feine Engelsche Erde zu polieren 18 rthlr.	
Corinthen 7. 8. bis 9. Rthlr.	
Stangen-Zinn 29 rthlr.	
Hagel 7 rthlr. 12. gr.	

Gelbe Erde	1 rthlr. 16 gr.
Puder-Zucker	16 rthlr.
Bleyweiß	7 rthlr. 12 gr.
Knopfern	5 rthlr.

### Bier-Taxe.

Stettinisch braun Bitter-Bier die halbe Tonne	
das Quart	
Stettinisch ordinair weiss und braun	
Ring-Bier die halbe Tonne	
das Quart	
die Bouteille	
Weizen-Bier die halbe Tonne	
das Quart	
die Bouteille	

### Brod-Taxe.

Vor 2. Pf. Semmel	
Pfund	
Loch	
Quent.	
9	2
3. Pf. dito	
14	3
Vor 3. Pf. schön Nocken Brod	
21	3
6. Pf. dito	
11	2
1. Gr. dito	
23	0
Vor 6. Pf. Haus-Bäcken Brod	
17	2
1. Gr. dito	
3	1
2. Gr. dito	
6	6
Vor 2. Gr. Schrot-Brod	
6	

### Fleisch-Taxe.

Rindfleisch	
Pfund	
Gr.	
5	
Kalbfleisch	
1	1
Hammetfleisch	
1	1
Schweinfleisch	
1	3

Angekommene und Abgegangene Schiffer  
vom 1. Januarie bis den 28. Febr. Niemand.

An Geträyde ist zur Stadt gekommen.  
Vom 21. bis den 27. Febr. 1738.

Weizen	Winspel.	Schweissel
Moggen	32.	7.
	27.	19.

Gefie Waisch	Haber	Erbien	38.	1.
		Buchweizen	9.	1.
			1.	7. 3.
			1.	7. 3.
			1.	7. 3.
			1.	7. 3.
			Summa	108.
				11. 4.

15. Wolle und Geträyde Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 21. bis den 27. Febr. 1738.

Stadt	Wolle, der Stein.	Weizen Winspel.	Moggen der Winspel.	Gefie, der Winspel.	Waisch, der Winspel.	Erbien der Winspel.	Haber der Winspel.	Buchweiz der Winspel.	Possen der Winspel.
Stettin	2. R. 3 gr.	23 b. 24 R.	19 R.	14 R.	19 R.	27 R.	14 b. 14 R.	19 R.	
Uckermünde		22 R.	17 R.	13 R.	16 R.	24 R.			7 R.
Antlau d. L. St.	1. R.		15 R.	12 R.	16 R.				
Wiedom	2. R. 6 gr.	22 R.	18 R.	12 R.	16 R.	20 R.	11 R.	18 R.	6. R.
Dessin der L. St.	1. R.	20 R.	16 R.	12 R.	14 R.	16 b. 20 R.	10 R.		6. R.
Treptow an der L. See der L. St.			16 R.	12 R.					
Peitzwald d. L. S.	1 R. 8 gr.	24 R.	18 R.	14 R.	17 R.	22 R.	12 R.	18 R.	7 R.
Reinow		26 R.	18 R.	14 b. 16 R.	16 R.	32 R.			6. R.
Garz	2 R. 16 gr.	25 R.	21 R.	16 R.			14 R.		
Gollnow	2. R. 20 gr.	30 R.	22 b. 24 R.	14 R.		24 R.	12. R.		
Stargardt	3 R. 2. b.	21. b. 22 R.	19 b. 21. R.	14 b. 17 R.	16 R.	24 b. 26 R.		16 R.	6 R. 12. gr.
Dader	4 R.			12 R.					
Damm	3 R.	18 R.	24 R.	15 R.		28 R.	16 R.	16 R.	6. R.
Wangerin	2. R. 8 gr.	25 R.	17. b. 18 gr.	14 R.					
Massen		30 R.	25 R.	15 R.		26 R.	11. R.		
Ladeb			eingesandt.						
Riegewalde			24 R.	15 R.		24 R.			
Breyewalde			eingesandt.						
			30 R.	24 R.	20 R.	26 R.	12 R.	16 R.	8 R.
Urysz	3 R. 1. gr.	24 R.	22 R.	17 R.		30 R.	12 R.		7 R.
Gahn		28 R.	22 R.	17 R.		32 R.	12 R.		4 R.
Giddehow			nichts	eingesandt.					
Kaugardten			24 R.	15 R.		24 R.	16 R.		6. b. 7 R.
Blathe			22 R.	12 R.		24 R.	12 R.		12 R.
Wollin			nichts	eingesandt.					
Nügenwalde			24 R.	24 R.	13 R. 8 gr.	24 R.		32 R.	
Cannin			nichts	eingesandt.					
Greiffenhagen			20 R.	12 R.		20 R.			
Greifenberg			nichts	eingesandt.					
Treptow an der R.			nichts	eingesandt.					
Neu-Stettin	3. R.			16 R.	20 R.	28 R.	9. R. 8 gr.		
Volzin			nichts	eingesandt.					
Görlin			24 R.	14 R.					
Colberg			24 R. 16 gr.	22 R.	12 R. 16 gr.	14. R.	23 R.		
der leibige Stein									
Belgardt	3. R.	28 R.	24 b. 25 R.	14 R.		27 R.	10. R.	36 R.	5. R. 8 gr.
Cöslin	2. R. 22 gr.	26 R.	24 R.	15 R. 8 gr.		24 R.	9 R.		10 R.
Wublis	3 R. 2. gr.	32 R.	26 R. 16 gr.	16. R.	20. R.	26. R.	10 R.	14 R.	8. R.
Schlawe d. L. S.			24 R.	14 R.	15 R. 8 gr.	24 R.			
Stolpe	2 R. 16 gr.	27 b. 28 R.	23 b. 24 R.	16 b. 17 R.					
Lauenburg	3 R.	32 R.	22 R.	14 R.		28 R.	10 R.		8 R.
Beerwalde	3 R. 8 gr.	30 R.	27 R.	16. R.		25 R.	12 R.		12 R.

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowol allhier zu Stettin, als in allen Pommerschen Post-Amten vor 1. Gr. zu bekommen.